



GEBÜHRENTARIF GEMEINDE HERRLIBERG (GEBTH) (VOM 27. FEBRUAR 2018)

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung (GebVOH) vom 6. Dezember 2017 werden folgende Gebühren (ohne MwSt.) erlassen:

I. Verwaltung Allgemein

Art. 1 Schreibgebühren

Schreibgebühren sind in der Regel in der Gebühr inbegriffen.

Art. 2 Kopien (im Zusammenhang mit amtlichen Verrichtungen oder Auskünften)

bis 50 Kopien bzw. bis CHF 25.00 ohne Gebühr

ab 51 Kopien:

jede Kopie Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
jede Kopie Format A4, farbig	CHF	1.00
jede Kopie Format A3, schwarz-weiss	CHF	1.00
jede Kopie Format A3, farbig	CHF	2.00

Für Vereine gelten nach wie vor 10 Rappen pro Kopie.

Art. 3 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente und Broschüren	ohne Gebühr	
Ortspläne 1:5'000 oder 1:2'500	CHF	25.00

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG

Informationsgesuche eigene Personaldaten ohne Gebühr/Kopien Art. 2

Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Informationszugangs ab 1 Stunde	CHF	75.00/h
---	-----	---------

Art. 5 Mahngebühren (ohne Steueramt)

1. Mahnung	ohne Gebühr	
2./3. Mahnung	CHF	25.00

Betreibungsgebühren werden ohne Zuschlag weiterverrechnet.

Art. 6 Steueramt

Steuerausweis über eigene Daten	ohne Gebühr	
Steuerausweis pro Steuerperiode	CHF	40.00
Steuerausweis bei Datensperre	CHF	80.00 bis 120.00
Bescheinigung zuhanden der Einbürgerungsbehörde	in Einbürgerungsgebühr	
Auskünfte für den Steuerbezug der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich (ICZ), der Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirche	ohne Gebühr	
Auskünfte für Schulverwaltung für Tariferhebungen KIBEHA und gemeinnützige Baugenossenschaften bis 25 Kopien aus ARTS	ohne Gebühr	
ab 26 Kopien jede Kopie	CHF	1.00

II. Hochbau/Tiefbau

Art. 7 Für die Leistungen des Bauamtes werden grundsätzlich Gebühren gemäss Stundenaufwand erhoben.

Behandlung im Gemeinderat	CHF	600.00/h
Behandlung in Bau- und anderen Kommissionen	CHF	550.00/h
Bau-/Planungssekretär u. Leiter Tiefbau/Werke	CHF	170.00/h

Bau-/Feuerpolizist u. Stv.-Leiter Tiefbau/Werke,	CHF	140.00/h
Techniker allgemein		
Sekretariat	CHF	115.00/h

Art. 8 Zuschläge

Auf die Summe der Stundenaufwendungen gemäss Art. 7 werden im Rahmen von Baugesuchen pauschal 3 % zugeschlagen (Kosten Büromaterial, Versand, Telefongebühren, interne Kopien etc.).

Art. 9 Publikationen

Für jede Publikation werden CHF 175.00 verrechnet (Inseratkosten Zeitungen).

Art. 10 Dritte

Kosten Dritter (Gutachter, externe Fachleute, Geometer etc.) werden weiterverrechnet.

Art. 11 Vermessung

Die Arbeiten werden nach den kantonalen Bestimmungen verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 15 % des gebührenpflichtigen Kostentarifs erhoben.

Die übrigen Arbeiten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungsmessungen werden im Zeitaufwand gemäss bewilligter Personaleinsatzliste des ARE direkt durch den Grundbuchgeometer verrechnet.

Für die Abgabe von Kopien der Grundpläne und von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

Art. 12 Zustellung baurechtliche Entscheide an Dritte nach §§ 315-316 PBG

Einmalig CHF 60.00 für gesamtes Verfahren (Hauptbewilligung, Projektänderungen etc.)

Art. 13 Aufzüge

Erteilen Liftbewilligung und Betriebsfreigabe (bei Betriebsfreigabe)	CHF	135.00
Eröffnung periodische Kontrolle	ohne Gebühr	
Zusätzliche Schreiben oder Verfügungen wegen Mängelbehebungen,		
welche nicht nach der ersten Aufforderung umgesetzt werden	nach Stundenansätzen Art. 7	

Die Kosten des Fachinspektorats für Beförderungsanlagen (FIBA) gelten als Aufwendungen Dritter und werden weiterverrechnet.

Art. 14 Entscheid wärmetechnische Anlagen (Feuerungsbewilligung) - ohne Wärmepumpen

Öl-/Gasfeuerung u. Tankanlagen	CHF	250.00
Ersatz Öl- oder Gasbrenner	CHF	200.00
Heizkessel- und Kaminsanierungen	CHF	200.00
Cheminéeanlagen und Cheminéeöfen	CHF	160.00

Werden im Zusammenhang mit wärmetechnischen Anlagen ungewöhnliche Abklärungen oder Hilfeleistungen notwendig, wird nach Stundenansätzen gemäss Art. 7 abgerechnet.

Wird der Entscheid an eine Firma ausgelagert, kann der Aufwand direkt von dieser erhoben werden.

Wärmepumpen werden über ein separates Verfahren bewilligt und der Aufwand nach den Stundenansätzen gemäss Art. 7 (zuzüglich Inseratkosten) abgerechnet.

Art. 15 Feuerungskontrolle (Emmissionskontrolle)

1-stufiger Brenner mit 1 Brennstoff	CHF	95.00
1-stufiger Brenner mit 2 Brennstoffen	CHF	115.00
2-stufiger Brenner mit 1 Brennstoff	CHF	115.00
2-stufiger Brenner mit 2 Brennstoffen	CHF	125.00
Holzfeuerungen	Im Aufwand*	
erstmalige Datenerhebung einer Anlage	CHF	95.00

*Stundenansatz für Kaminfegerarbeiten (Kaminfegerverband Kanton Zürich)

Die Feuerungskontrolle und Datenerhebung werden von einer externen Fachfirma erbracht und die Leistungen direkt in Rechnung gestellt.

Leistungen des Bauamtes (Verfügungen, Brennstoffkontrollen, Begehungen etc.) werden nach den Stundenansätzen gemäss Art. 7 abgerechnet.

Art. 16 Periodische Feuerschau

Die periodische Feuerschau wird in der Regel von einer externen Fachfirma erbracht. Die Arbeiten werden im Aufwand nach dem aktuellen Stundenansatz für Kaminfegerarbeiten (Kaminfegerverband Kanton Zürich) abgerechnet und direkt verrechnet.

Wird die periodische Feuerschau vom Bau-/Feuerpolizist erbracht, gelten die Stundenansätze nach Art. 7. Dies gilt auch für Leistungen des Bauamtes (z. B. Verfügungen, Begehungen, Kontrollen).

III. Liegenschaften

Art. 17 Sporthalle Langacker

Tarif A: Herrliberger Vereine und Organisationen, nicht kommerziell

Tarif B: auswärtige Vereine und Organisationen, nicht kommerziell

Tarif C: übrige, kommerzielle NutzerInnen

Jahres-Benutzung 39 Schulwochen (Sporthalle 1.5 Stunden/Gymnastikraum 1 Stunde)
(Benützung für ein halbes Jahr = Hälfte des Preises)

Tarif A	CHF	600.00
Tarif B	CHF	1'200.00
Tarif C	CHF	1'800.00

Stundenweise Benutzung, Wochentage

Tarif A	CHF	30.00/h (bis 3 h)
Tarif B	CHF	45.00/h (bis 3 h)
Tarif C	CHF	60.00/h (bis 3 h)

Stundenweise Benutzung, Samstag oder Sonntag

Tarif A	CHF	45.00/h (bis 3 h)
Tarif B	CHF	60.00/h (bis 3 h)
Tarif C	CHF	90.00/h (bis 3 h)

Für einmalige Benutzungen werden mindestens CHF 50.00 verrechnet, auch wenn nur 1/3 der Halle belegt wurde. Ab 3 h wird der halbe, $\frac{3}{4}$ oder der volle Tagesansatz verwendet.

Tageweise Benutzung Wochentage

Tarif A	CHF	210.00/Tag
Tarif B	CHF	315.00/Tag
Tarif C	CHF	420.00/Tag

Tageweise Benutzung Samstag oder Sonntag

Tarif A	CHF	315.00/Tag
Tarif B	CHF	480.00/Tag
Tarif C	CHF	630.00/Tag

Benutzung Küche und Aufenthaltsraum

ohne Gebühr

Ausserordentliche Reinigung

CHF 60.00/h

Kindergeburtstage (Kind oder Elternteil in Herrliberg wohnhaft)

CHF 50.00/½ Tag

Kindergeburtstage (nicht in Herrliberg wohnhaft)

CHF 100.00/½ Tag

Art. 18 Fussballplatz

Trainingsbetrieb pro Aktiv-Team

CHF 300.00/Jahr

Belegung von maximal 105 Minuten für Private:

-Bei mehrheitlich Herrliberger TeilnehmerInnen

CHF 100.00

-Externe Veranstalter

CHF 250.00

Ganztagesmiete für Firmensporttage usw.

CHF 500.00

Stornierungskosten

Absage < 1 Monat vor Anlass = volle Benutzungsgebühr

Absage 1 bis 2 Monate vor Anlass = CHF 100.00 für ½ Tag, CHF 200.00 für ganzer Tag

Absage > 2 Monate vor Anlass = ohne Gebühr

Art. 19 Vogtei**Zehntensaal**

mit Konsumation über 2'000 Franken	ohne Gebühr
ohne Konsumation	CHF 900.00
ohne Konsumation bis 3 bzw. 4 Stunden	CHF 400.00/450.00
Benutzung Flügel	CHF 200.00
Stimmung Flügel	zu Lasten Veranstalter

Trotte

mit Konsumation über 1'000 Franken	ohne Gebühr
ohne Konsumation	CHF 450.00
ohne Konsumation bis 3 bzw. 4 Stunden	CHF 250.00/300.00
Foyer	CHF 70.00
Garderobe	CHF 100.00
Vorplatz Trotte	CHF 150.00

Wohnhaus

Gartensaal	CHF 150.00
Festsaal	CHF 250.00
Salon (keine Konsumations-Anlässe)	CHF 150.00
"Alte Küche", Bauernstube	ohne Gebühr
Saalmeister ab einer Stunde	CHF 60.00/h
Lautsprecher- und Verstärkungsanlage, WLAN usw.	ohne Gebühr

Weiter gilt das Reglement über die Benützung des Zentrums Vogtei vom 30. Mai 2017.

Art. 20 Parkplätze auf dem Post Parkplatz

1. Stunde	ohne Gebühr
2. - 4. Stunde	CHF 1.00/h
ab 5 Stunden	CHF 2.00/h

Art. 21 Tiefgarage Kinderbetreuungshaus

bis 30 Minuten	ohne Gebühr
6.00 - 18.00 Uhr Montag bis Freitag	
30 Min. bis 1 Stunde	CHF 2.00
1 - 4 Stunden	CHF 2.00/h
4 - 9 Stunden	CHF 1.00/h
ab 9 Stunden	CHF 13.00/Tag
18.00 - 6.00 Uhr sowie Samstag und Sonntag	
30 Min. bis 1 Stunde	CHF 1.00
1 - 4 Stunden	CHF 1.00/h
4 - 9 Stunden	CHF 0.50/h
ab 9 Stunden	CHF 6.50/Tag
Verlust des Tickets	CHF 30.00
Dauermieter normale Parkplatzgrösse (fix zugeteilt)	CHF 150.00/Monat
Dauermieter mit Klein-Garagenplatz (fix zugeteilt)	CHF 110.00/Monat

Art. 22 Baadhüüsli (siehe auch Baadhüüsli-Ornig vom 4. Juli 2006)

Mietgebühr pro Benützung und Tag:	
Montag, Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag	CHF 150.00
Freitag, Samstag, Sonntag oder Feiertage	CHF 250.00
Ausserordentliche Nachreinigung	CHF 60.00/h

Bei Nichtbenützung oder Reservationsrückzug weniger als einen Monat vor dem Reservationsstermin wird die Gebühr verrechnet.

Art. 23 Bootsplätze usw.

Trockenplatz	CHF	250.00
Bojenplätze	CHF	345.00
Beibootsplätze	CHF	60.00
Hafenplätze bis ca. 2.00 m Breite (Plätze 1 + 2)	CHF	820.00
Hafenplätze bis ca. 2.15 m Breite (Plätze 3 + 4)	CHF	950.00
Hafenplätze bis ca. 2.30 m Breite (Plätze 18 - 28)	CHF	1'200.00
Hafenplätze bis ca. 2.70 m Breite (Plätze 5 - 12)	CHF	1'660.00
Hafenplätze bis ca. 2.80 m Breite (Plätze 13 - 15)	CHF	1'720.00
Hafenplätze bis ca. 3.50 m Breite (Plätze 16 + 17)	CHF	2'150.00
Von auswärtigen Mietern wird ein Zuschlag von 10 % erhoben		
Gebühr Anmeldung auf Warteliste pro Jahr und Eintrag	CHF	20.00
Maximal drei Einträge möglich (Trocken-/ Hafen-/ Bojenplätze)		

IV. Einwohnerdienste

Art. 24 Niederlassung

Anmeldung (auch elektronische Umzugsmeldung)	CHF	40.00
Aufforderung An- oder Abmeldung, Adressänderung	CHF	30.00
Schriftenempfangsschein (Duplikat)	CHF	10.00

Art. 25 Wochenaufenthalt

Jährliche Aufenthaltsgebühr	CHF	100.00
Aufenthaltsausweis	CHF	30.00

Art. 26 Auszüge und Auskünfte

Einfache Adressauskünfte	CHF	15.00
Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung (Minderjährige gratis)	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	CHF	10.00
Lebensbescheinigung	ohne Gebühr	
Personalienbestätigung Führer-/Lernfahrausweise	CHF	20.00

Art. 27 Dienstleistungen

Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20.00
Antragsformular für Swiss ID	CHF	10.00
Datenbekanntgabe (z. B. Adresstiketten) für ideelle Zwecke, z. B. Vereine und Parteien mit Sitz in Herrliberg einmal jährlich	ohne Gebühr	
Weitere Datensätze	CHF	200.00

Art. 28 Tageskarten SBB (gebucht und nicht abgeholt CHF 50.00)

CHF	40.00
-----	-------

Art. 29 Einbürgerungen

Es gelten Artikel 32 bis 35 der Gebührenverordnung (GebVOH).

VI. Feuerwehr

Art. 30 Alle Kosten werden aufgrund des Anschlussvertrages mit Meilen gemäss GebVOH Art. 37 verrechnet.

VII. Friedhof

Art. 31 Bestattungskosten

Bestattungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind im Rahmen von § 45 der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) grundsätzlich gebührenfrei.

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Grabplatzgebühren		
Reihengrab Erdbestattung	CHF	1'000.00
Urnengrab	CHF	500.00
Gemeinschaftsgrab	ohne Gebühr	
Nachträgliche Urnenbeisetzung	CHF	250.00
Benutzung Friedhofkapelle	CHF	150.00

Bei der Bestattung von Auswärtigen mit Gemeindebürgerrecht werden keine Grabplatzgebühren erhoben. Die effektiven Bestattungskosten des Friedhofgärtners werden weiterverrechnet. Auswärtige sind verpflichtet, einen Grabpflegevertrag über die Gemeinde abzuschliessen.

Gräber (Miete, Unterhalt und Pflege)

Reihengrab (20 Jahre)		
Mittlere Bepflanzung	CHF	5'000.00
Reichhaltige Bepflanzung	CHF	6'000.00
Urnengrab (20 Jahre)		
Mittlere Bepflanzung	CHF	3'000.00
Reichhaltige Bepflanzung	CHF	4'000.00
Familiengrab (20 Jahre)	CHF	12'000.00
Familiengrabmiete für 40 Jahre		
Urnenbestattungen (4m ²)	CHF	4'800.00
Erdbestattungen (5m ²)	CHF	6'000.00

VIII. Lebensmittelkontrolle

Art. 32 Inspektionen

Inspektionen mit bis zu maximal zwei Beanstandungen	ohne Gebühr	
Inspektionen ab drei Beanstandungen sowie Nachkontrollen pro Aufwandpunktwert	CHF	2.20

Die Gebühren werden gemäss Verfügung des Kantonalen Laboratoriums vom 30. Juni 1995 mittels Aufwandpunktwert berechnet. Für Laboruntersuchungen und Inspektionen wird der Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz angewendet.

IX. Polizeiwesen

Art. 33 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF	150.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	80.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF	40.00

Art. 34 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen	CHF	2'000.00
vorübergehende Ausnahme pro Tag bzw. Nacht	CHF	100.00

Art. 35 Abgaben für gebranntes Wasser

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)	
von 1 bis 500	CHF	200.00
pro weitere 1 bis 500 Liter pro Jahr	CHF	200.00
Alkohol- und Nikotintestkäufe / Gebühr bei Beanstandungen	CHF	350.00

Art. 36 Hundehaltung

Jährlich (inkl. Kantonsbeitrag von 30 Franken)	CHF	190.00
Blindenführhunde usw. gemäss Hundegesetz § 25	ohne Gebühr	
einmalige Anmeldegebühr	CHF	20.00
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF	40.00

Art. 37 Waffenerwerbsscheine

Gemäss Anhang zur Eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
Feuerwaffen	CHF	50.00
andere Waffen	CHF	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00

Art. 38 Sonntagsverkauf

ohne Gebühr

Die Verrechnung weiterer polizeilichen Bewilligungen und Tätigkeiten richtet sich nach dem Tarif der Gemeinde Meilen für die Gemeindepolizei Meilen-Herrliberg-Erlenbach (Anschlussvertrag).

Weitere Bewilligungen wie z. B. Feuerwerk, Ausnahmegewilligungen für Bauarbeiten während Ruhezeit, Verkaufsstände usw. CHF 50.00 bis 100.00

X. Schulwesen**Art. 39 Verwaltungsgebühren**

Anmeldung	ohne Gebühr	
Zeugnisduplikat, pro Semester	CHF	10.00
Ersatz Schüler- und Mittagsbus-Ausweis	CHF	10.00
Ersatz Schüleragenda	CHF	10.00

Art. 40 Schulergänzende Betreuung

Die **allgemeine** Subvention wurde an der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2016 festgelegt (Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung). Die Elternbeiträge wurden durch die Schulpflege am 7. Februar 2017 in einem separaten Tarif festgesetzt.

Der **individuelle** Elternbeitrag an die schulergänzende Betreuung ist abhängig vom massgebenden Einkommen, dem steuerbaren Vermögen sowie von der Haushaltsgrösse gemäss Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

Art. 41 Bibliothek

Jahresabo Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	ohne Gebühr	
Jahresabo erwachsene Einzelpersonen/Familien	CHF	30.00
Verspätete Rückgabe, pro ausgeliehene DVD	CHF	2.00/Tag
1. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	5.00
2. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	10.00
3. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	25.00

Art. 42 Schulsportanlagen, Turnhallen und weitere Räumlichkeiten

Für die Sportanlagen, Turnhallen und diversen weiteren Räumlichkeiten (z. B. Seminarräume, Aula, Jugendhaus) gelten verschiedene separate Tarife und Nutzungsreglemente. Für ansässige Vereine gelten reduzierte Tarife.

Für nichtortsansässige, nichtkommerzielle Organisationen gelten je nach Nutzungsobjekt teilweise reduzierte Tarife.

XI. Öffentlicher Grund**Art. 43 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung**

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	3.00
Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m ² und Monat	CHF	12.50
Gewerblicher Plakataushang pro m ² Plakatfläche und Jahr	CHF	300.00

Nichtkommerzielle Nutzungen (z.B. Chilbi, politische oder gemeinnützige Zwecke) sind bewilligungspflichtig, aber gebührenfrei.

Art. 44 Sondergebrauchsverordnung

Für bewilligungspflichtige Inanspruchnahme öffentlichen Grundes gilt die kantonale Sondergebrauchsverordnung (700.3) inkl. Anhang.

XII. Rechtspflege und Verschiedenes**Art. 45 Neubeurteilung, Grundgebühr**

Bestimmbarer Streitwert		
Streitwert bis CHF 5'000.00	CHF	150.00
Streitwert von CHF 5'000.00 bis 50'000.00	CHF	350.00
Streitwert von über CHF 50'000.00	CHF	500.00 bis 1'500.00

Art. 46 Friedensrichter

Gebühr Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00 bis 250.00
Streitwert über CHF 1'000.00 bis 10'000.00	CHF	250.00 bis 420.00
Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF	420.00 bis 615.00
Streitwert über CHF 100'000.00	CHF	615.00 bis 1'240.00
bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	CHF	100.00 bis 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilstvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

Art. 47 Personalkosten

Abteilungsleiter(in) pro Stunde (Ausnahme Art. 7)	CHF	125.00
Sachbearbeiter	CHF	75.00
Werkarbeiter/Fahrzeuge (es gelten die Regieansätze des Schweizerischen Baumeisterverbandes)		

Art. 48 Schlussbestimmungen

Mit der Publikation dieses Gebührentarifs werden alle bisherigen Gebührentarife bestätigt oder geändert, bzw. werden alle dieser Tarifzusammenfassung widersprechenden Gebührentarife aufgehoben.

Gemeinderat Herrliberg



Walter Wittmer
Präsident



Pius Rüdüsüli
Schreiber

Herrliberg, 27. Februar 2018 pr